

Hinweise zur Verwendung der Vorsorgevollmachten

Die vorliegenden Vorsorgevollmachten regeln zweierlei. Zum einen Ihre vermögensrechtlichen-, wie auch nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten. Beide können Sie trennen. Sie können auch unterschiedliche Bevollmächtigte einsetzen. Sinnvollerweise sollten Sie in diesem Zusammenhang auch an das Abfassen einer Patientenverfügung denken.

Soweit Sie zu dem Entschluss gekommen sind Vollmachten zu erteilen, so beachten Sie bitte deren Reichweite. Mit der Aushändigung der Vollmacht kann der Bevollmächtigte uneingeschränkt über Ihr Vermögen verfügen. Wenn Sie sich einer absolut vertrauenswürdigen Person sicher sind, setzen Sie diese alleine als Bevollmächtigten ein. Ist dies nicht der Fall, sind Sie nicht gehindert, eine zweite Person zu bevollmächtigen. Beachten Sie hier jedoch die Gefahr, dass zwischen den Bevollmächtigten Einstimmigkeit herrschen muss. Anderenfalls kann keine Entscheidung getroffen werden. In letzter Konsequenz müssen dann die Gerichte bemüht werden. Dies wollen Sie aber gerade vermeiden.

Passagen und Sätze die in eckige Klammern [...] gesetzt sind, sind optional und können weggelassen werden. Dies obliegt Ihrer Entscheidung. Bedenken Sie hierbei, dass es sich um eine möglichst umfassende Vollmacht handeln soll. Dennoch berührt es die rechtliche Wirksamkeit nicht, wenn Sie sich dazu entschließen einige Passagen zu streichen.

Soweit Sie sich dazu entschlossen haben Vollmachten zu erteilen, fertigen Sie bitte mindestens zwei Vollmachten an und unterschreiben Sie jedes Exemplar. Eine behalten Sie, je eine weitere Ausfertigung (Original) erhält jeder Ihrer Bevollmächtigten.

Wenn Sie eine Vollmacht widerrufen, müssen Sie gleichzeitig von dem betroffenen Bevollmächtigten die Original-Vollmachtsurkunde zurückverlangen.

Vorsorgevollmacht

- in vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten -

(Anmerkung:

- 1. Eine Unterscheidung in vermögensrechtliche und solche die Person betreffende Angelegenheiten sollte zur Verdeutlichung dieser unterschiedlichen betroffenen Bereiche vorgenommen werden. Wie bei der Patientenverfügung muss auch hier der Vollmachtgeber (Verfasser) sein besonderes Augenmerk darauf legen, dass seine Erklärungen ein Maximum an Bestimmtheit (Klarheit und Eindeutigkeit) aufweisen. Dadurch wird für den Vollmachtgeber auch die Warnfunktion hinsichtlich der Reichweite der Vollmacht verdeutlicht. Zu beachten ist ferner, dass es sich im vorliegenden Fall nicht nur um eine Vollmacht handelt, sondern um mehrere.*
- 2. Klauseln oder Sätze in „[]“ sind optional und können weggelassen werden. Zu diesem Zweck sollten nicht gewollte Passagen Zeile für Zeile gestrichen werden.)*

I.

Vorbemerkungen

- (1) Die nachstehenden Vollmachten sollen vermeiden, dass für mich eine Betreuung angeordnet wird. Sie gehen demgemäß der Anordnung einer Betreuung durch ein Gericht vor. Soweit sich die unten genannten Ausführungen in rechtlicher Weise als widersprüchlich oder unwirksam erweisen sollten, ist es mein Wunsch, dass der/die Bevollmächtigte(n) dennoch die entsprechenden Anweisungen dieser Vollmacht erfüllt.
- (2) Die Vollmachten bleiben auch wirksam, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte. Sie sollen durch meinen Tod nicht erlöschen, sondern so lange bestehen bleiben, bis sie von meinen Erben oder einem von mir bestellten Testamentsvollstrecker widerrufen werden.
- (3) Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte(n) Person(en) die Vollmachturkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.
- (4) Ich behalte mir vor, diese Vollmachten jederzeit zu widerrufen.
- (5) Der/die Bevollmächtigte(n) unterliegen nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.
- (6) Anweisung ausschließlich an den/die Bevollmächtigten: Die hier erteilten Vollmachten dürfen nur auf meine ausdrückliche, schriftliche Anweisung oder dann verwendet werden, wenn ich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund meines Alters nicht mehr in der Lage bin, für mich selbst zu sorgen.
- (7) Ich bin mir der weitreichenden Befugnisse dieser Vollmachten und der Gefahren ihres Missbrauchs bewusst, insbesondere, dass bei Vorlage einer Ausfertigung

dieser Vollmacht Dritte in ihrem "guten Glauben" an das Vorhandensein der entsprechenden Vollmacht geschützt sind.

II. Bevollmächtigte

(1) Hiermit ernenne ich zu meinem/meinen Bevollmächtigten:

(A) _____

(B) _____

- nachfolgend "der/die „Bevollmächtigte(n)" genannt -

(2) Zum weiteren Bevollmächtigten („Ersatzbevollmächtigten“) ernenne ich hiermit

(C) _____

- nachfolgend „weitere(r) Bevollmächtigte(r)" genannt –

[Anm.: Es wird dringend dazu geraten, nur einer Person Vollmacht zu erteilen. Dann muss in Ziffer (1) die Zeile (B) durch Füllstriche entwertet werden. Im Falle der Ermächtigung von zwei Personen muss von beiden eine einheitliche Entscheidung getroffen werden. Soweit mehr als zwei Personen bevollmächtigt werden, wird es nötig eine Quotenregelung zu treffen. Es sollte in Ihrem Interesse liegen, hier Klarheit zu schaffen. Treffen Sie klare Regelungen.]

(3) Die einem Ersatzbevollmächtigten (C) erteilte Vollmacht wird nur für den Fall erteilt, dass ein Bevollmächtigter durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für mich tätig zu werden. Auch dies stellt keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten dar. Es handelt sich um eine Anweisung an den weiteren Bevollmächtigten, die lediglich das Innenverhältnis betrifft.

(4) Der Ersatzbevollmächtigte hat im gesamten vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Bereich - einschließlich der Patientenverfügung - uneingeschränkt dieselbe Rechtsstellung wie ein Bevollmächtigter.

(5) [Mit dem/den Bevollmächtigten verbindet mich ein besonderes Vertrauensverhältnis.]

- (6) Kein Bevollmächtigter ist berechtigt, die einem anderen Bevollmächtigten erteilte Vollmacht zu widerrufen.

III. Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (Generalvollmacht)

- (1) Hiermit erteile ich meinem/meinen Bevollmächtigten die Vollmacht, mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der/die Bevollmächtigte(n) sind nicht befugt, aus meinem Vermögen Schenkungen vorzunehmen.
- (3) [Der/die Bevollmächtigte(n) sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.] Sie sind befugt, Untervollmachten zu erteilen, und zwar mit der Maßgabe, dass auch der Untervollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. Die Erteilung einer Untervollmacht als Generalvollmacht ist nicht zulässig.

[Anm.: § 181 BGB befreit einen Bevollmächtigten von dem Verbot, mit sich selbst Geschäfte zu machen. Hierbei ist er auf der einen Seite als Bevollmächtigter tätig und steht gleichzeitig auf der anderen Seite als eigenständige Person. Eine solche Befreiung kann dann sinnvoll sein, wenn Sie ihrem Bevollmächtigten vollumfänglich vertrauen. Diese Regelung ist im Hinblick auf das damit entstehende Risiko jedoch mit Vorsicht zu genießen. Probleme ergeben sich weiterhin, wenn Sie mehr als eine Person bevollmächtigen. Im Zweifel sollte Absatz (3) gestrichen werden.]

- (4) Die Vollmacht umfasst im vermögensrechtlichen Bereich insbesondere die Berechtigung:
- zur Entgegennahme und zum Öffnen von Postsendungen,
 - zur Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art,
 - geschäftsähnliche Handlungen, wie z.B. Mahnungen vorzunehmen,
 - über Bankkonten und Depots zu verfügen und solche zu eröffnen und aufzulösen,
 - mich gegenüber Jedermann umfassend zu vertreten,
 - Grundpfandrechte und sonstige dingliche Rechte für beliebige Gläubiger zu bestellen, die persönliche und dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung (§§ 794 und 800 ZPO) zu erklären sowie die Löschung von dinglichen Rechten zu bewilligen und zu beantragen,
 - zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten,
 - nach meinem Tode die Bestattung und die Bestattungsfeierlichkeiten zu gestalten, über das Grab und dessen Gestaltung zu entscheiden.
- (5) Die vorstehende Auflistung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

IV.

Vollmacht in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten

Der/die Bevollmächtigte(n) sind ferner befugt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten und sonstigen nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, soweit dieses rechtlich zulässig ist. [**Alternativ:** Die Erteilung einer Untervollmacht in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig. **Oder alternativ:** Die Erteilung einer Untervollmacht in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist nicht zulässig.]

Der/die Bevollmächtigte(n) dürfen mich insbesondere in folgenden Bereichen vertreten:

1. Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten

- (1) Der/die Bevollmächtigte(n) darf/dürfen in allen Fällen der Gesundheitsversorgung entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie sind befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
- (2) Die Vollmacht bezieht sich auf die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).
- (3) [Der/die Bevollmächtigte(n) können über den Einsatz neuer, noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden entscheiden.]
- (4) Die Vollmacht umfasst das Recht, in Vollzug einer von mir errichteten Patientenverfügung bestimmte, zum heutigen Zeitpunkt noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe zu untersagen (§ 1901 a BGB) oder zu verlangen, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen oder abgebrochen werden.
- (5) Der/die Bevollmächtigte(n) sind auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen. Die mich behandelnden Ärzte, Kliniken und alle sonstigen mich behandelnden oder versorgenden Personen und/oder Institutionen werden hiermit jeweils gegenüber dem/den Bevollmächtigten ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden.

2. Entscheidungen zur Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung

Die Vollmacht berechtigt auch zur Bestimmung meines Aufenthalts. Sie umfasst die Befugnis zu meiner Unterbringung, selbst wenn die Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (vgl. § 1906 Abs. 1 BGB).

3. Entscheidungen über freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen

Die Vollmacht berechtigt ferner, während eines Aufenthaltes in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, wie z.B. Bettgitter oder Gurte, Medikamente oder auf andere Weise zu entscheiden. Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum oder dauernd erfolgen sollen (vgl. § 1906 Abs. 4 BGB).

4. Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die Vollmacht berechtigt schließlich auch zur Einwilligung in meinem natürlichen Willen widersprechende ärztliche Maßnahmen (ärztliche Zwangsmaßnahmen) (vgl. § 1906 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BGB).

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Vollmachtgebers

(Name des Vollmachtgebers in Druckbuchstaben)

Anm.:

(1) Klauseln oder Sätze in [] sind optional und können weggelassen werden, ohne die rechtliche Wirksamkeit der Verfügungen zu beeinträchtigen.

(2) Einzelne Verfügungen und an den Betreuer erteilte Befugnisse können in beiden Willenserklärungen (Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht(en)) weggelassen werden. In Patientenverfü-

gungen sollte von diesem Wahlrecht aber nur sehr eingeschränkt an den dafür in diesem Muster durch Vorgabe von Alternativen in [] gekennzeichneten Passagen Gebrauch gemacht werden, um den Anforderungen des BGH an die ausreichende Bestimmtheit der Verfügung Rechnung zu tragen und keine Zweifel an ihrer Wirksamkeit aufkommen zu lassen.